

	Richtlinien LK CLP ab Dezember 2012	Richtlinien Landkreis Vechta	Richtlinien (Handlungsempfehlung) Nied. Staatskanzlei Technische Regelungen für Arbeitsstätten ASR A4.4 mit enthalten
Schlafraum	max. 4 Bettzimmer	Einzelzimmer (Ausnahme: Ehepaare)	max. 8 Betten
	8 m <sup>2</sup> Wohn- und Nutzfläche im Schlafzimmer pro Person	9 m <sup>2</sup> Wohnfläche 12 m <sup>2</sup> bei Ehepaaren	bis 6 Betten: mind. 6 m <sup>2</sup> /Person bei 7-8 Betten: mind. 6,75 m <sup>2</sup> /Person
			getrennte Schlafräume von Frauen und Männer Etagenbetten dürfen nur 2 Betten beinhalten
			Bett / Person
			mind. eine Sitzgelegenheit/ Person im Schlafraum
			Schrank und Tischfläche/Person im Schlafraum
			zweckmäßige ausreichende Beleuchtung (ggf. Leselampen)
Zugang zum Schlafraum zum Schlafraum Sanitärräume	Zugang zum Schlafraum über den Flur	Zugang zum Schlafraum über den Flur	
	Washbecken/4 Personen	Washbecken/ 4 Personen	Washbecken/ 5 Personen
	Dusche/ 4 Personen	Dusche/ 4 Personen	Dusche/ 10 Personen
	Toilette/ 4 Personen	Toilette/ 4 Personen	Toilette/ 5 Personen
			Überdachte Zuwegung zum sanitären Bereich
Gemeinschaftsräumlichkeiten	1,5 m <sup>2</sup> Wohnfläche zusätzlich /Person, mindestens aber 10 m <sup>2</sup> pro Einzelraum	ausreichend großer Aufenthaltsraum	2 m <sup>2</sup> Nutz-Wohnfläche zusätzlich /Person (= 8 m <sup>2</sup> unter Anrechnung aller Wohn- und Sanitärräume)
	Spülmöglichkeit je 8 Personen		ausreichende Spül- und Kochmöglichkeiten
	Herd mit 4 Kochmöglichkeit je 8 Personen	Herd mit 4 Kochmöglichkeit je 8 Personen	2m hoch geflieste oder mit abwischbaren Belag versehende Räume
	gesonderter Raum zum Trocknen von Wäsche Fenstergröße 1/8 der Grundfläche	gesonderter Wäscheraum	ausreichende Müllkapazitäten gesonderter Raum zum Trocknen von Wäsche
Sonstiges			



Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

Niedersächsischer Landkreistag

Postfach 890146

30514 Hannover

Dienstgebäude  
Kreishaus  
Eschstraße 29  
49661 Cloppenburg

Telefon 04471 / 15-0  
Telefax 04471 / 85697  
Email kreishaus@lkclp.de  
Internet www.lkclp.de

Sprechzeiten  
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr und nach Vereinbarung  
KFZ-Zulassung Cloppenburg  
Montag bis Donnerstag 7.30 – 15.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 11.30 Uhr  
KFZ-Zulassung Friesoythe  
Montag bis Freitag 7.30 – 11.30 Uhr

**Aktenzeichen**

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihre Zeichen/  
Ihre Nachricht vom  
Tel.: (0 44 71)  
Vermittlung: 15 - 0  
Durchwahl: 15 - 181  
Telefax: 15-414

Bearbeiter/in  
Herr Günster  
Zimmer-Nr.: 3.023  
E-Mail: guenster@lkclp.de

Cloppenburg  
02.09.2013

## Rundschreiben Nr. 864/2013-09-02

### Arbeitnehmerunterkünfte

Im Landkreis Cloppenburg sind bereits im Jahr 2005 Richtlinien für die Unterbringung von ausländischen Arbeitnehmern entwickelt worden, die seitdem bei der Prüfung der Wohnverhältnisse angewandt werden. Die Anforderungen sind im Dezember 2012 überarbeitet und weiter konkretisiert worden. Nach diesen Richtlinien sind maximal vier Betten pro Raum zulässig, wobei eine Mindestwohnfläche von acht Quadratmeter pro Person nicht unterschritten werden darf. Die Räume müssen über angemessene Fensterflächen verfügen und über einen Flur erreichbar sein. Zudem müssen Aufenthaltsräume mit 1,5 Quadratmeter pro Person und mindestens zehn Quadratmeter pro Einzelraum sowie Koch- und Spülmöglichkeiten für jeweils acht Personen vorhanden sein. Hinsichtlich der Sanitäreinrichtungen sehen die Regelungen vor, dass pro vier Bewohner mindestens ein Waschbecken, eine Dusche und eine Toilette vorzuhalten sind. Diese Festlegung ist eine Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffes „gesunde Wohnverhältnisse“ der Generalklausel des § 3 NBauO.

### Erlassentwurf der Landesregierung

Die niedersächsische Landesregierung hat die Forderung der Kommunen nach einer landesweit einheitlichen Regelung der Mindeststandards für Arbeitnehmerunterkünfte aufgegriffen. Vom Sozialministerium wurden am 27. August 2013 Handlungsempfehlungen herausgegeben, die den unteren Bauaufsichtsbehörden zunächst die analoge Anwendung der technischen Regeln für Arbeitsstätten-Unterkünfte empfehlen. Die Handlungsempfehlungen sollen kurzfristig in einen Erlass überführt werden.

#### Bankkonten

LzO Cloppenburg	BLZ: 280 501 00	Konto: 080 415 508	IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08	BIC: BRLADE21LZO
OLB Cloppenburg	BLZ: 280 215 04	Konto: 300 6940 500	IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00	BIC: OLBODEH2
Volksbank CLP eG	BLZ: 280 615 01	Konto: 100 700	IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00	BIC: GENODEF1CLP



Aus Sicht des Landkreises Cloppenburg ist die analoge Anwendung der Regelungen für Arbeitsstätten-Unterkünfte nicht sachgerecht. Die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung sind insbesondere für Montagearbeiter gedacht, die während der Arbeitswoche diese Unterkünfte nutzen. Diese Montagearbeiter haben in den Unterkünften nicht ihren Lebensmittelpunkt, sondern sie fahren an den Wochenenden und im Urlaub regelmäßig nach Hause. **Die Unterbringung der ausländischen Arbeitnehmer geht über dieses Maß deutlich hinaus. Die ausländischen Arbeitnehmer leben und arbeiten in der Regel mehrere Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland.**

Bezüglich der Mindestwohnflächen je Bewohner, der zulässigen Personenzahl je Schlafräum und der erforderlichen Sanitäreinrichtungen bleiben die vom Land beabsichtigten Regelungen erheblich hinter den im Landkreis Cloppenburg angewandten Mindeststandards zurück. So will das Land sechs und im Ausnahmefall sogar bis zu acht Betten pro Raum zulassen. Als Mindestwohnfläche im Schlafräum sehen die vorliegenden Handlungsempfehlungen des Landes sechs Quadratmeter vor. Hier fordert der Landkreis Cloppenburg derzeit mindestens acht Quadratmeter.

Gravierend sind auch die Abweichungen bei den Sanitäreinrichtungen. Vom Land werden eine Dusche pro zehn Bewohner sowie eine Toilette und ein Waschbecken für fünf Bewohner für ausreichend erachtet. Der Landkreis Cloppenburg fordert bisher für vier Personen ein Waschbecken, eine Dusche und ein WC.

Insbesondere eine Dusche für zehn Bewohner vorzuhalten, entspricht nicht ansatzweise moderner Auffassung von Hygiene und menschenwürdiger Unterbringung. Eine ausreichende Sauberkeit und Hygiene kann auch nicht gewährleistet werden, wenn man die Abläufe in einer Arbeitnehmerunterkunft betrachtet. Die Bewohner müssen morgens zur gleichen Zeit zur Arbeit fahren und abends gleichzeitig zurück kommen.

**Die Regelung des Landkreises Cloppenburg sollte in den Erlass übernommen werden: Festlegung der Nutzung einer Dusche für 4 Personen .**

**Die bisherigen Vorgaben des Landkreises Cloppenburg zur Unterbringung von Personen sollten ebenfalls in den Erlass übernommen werden.**

Der Landkreis Cloppenburg hält die Regelungen des Erlassentwurfes zur Unterbringung von Arbeitnehmern nicht für ausreichend, weil nur strengere Anforderungen wie sie vom Landkreis Cloppenburg bisher formuliert und auch umgesetzt wurden eine annähernd menschenwürdige und des § 3 NBauO entsprechende Regelung darstellen.

Wenn die vorliegenden Handlungsempfehlungen tatsächlich in einen Erlass überführt werden, kann der Landkreis Cloppenburg seine strengeren Regelungen nicht mehr aufrecht erhalten. In diesem Fall müssten alle Arbeitnehmerunterkünfte im Landkreis Cloppenburg erneut geprüft und bewertet werden. Bereits eingeleitete Bußgeldverfahren müssen eingestellt werden. Verfügungen, die die strengeren Vorgaben des Landkreises zum Inhalt haben müssten aufgehoben werden.

In Vertretung

(Frische)